

# Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH

Die GmbH ist eine Mischung zwischen einer AG und einer Kollektivgesellschaft. Sie eignet sich für Familienbetriebe und kleine bis mittelgrosse Firmen.

## 1. Rechtsgrundlagen

[OR 772 - 827](#)

## 2. Vorteile

Zur Gründung einer GmbH ist relativ wenig Grundkapital (mind. CHF 20'000.-) und nur 1 Person erforderlich. Die Haftung beschränkt sich auf das (voll einbezahlte) Stammkapital. Der Geschäftsname kann frei gewählt werden, wobei der Zusatz "GmbH" aber enthalten sein muss. Eine GmbH kann ohne Liquidation in eine Aktiengesellschaft gewandelt werden.

## 3. Nachteile

Hohe formelle Anforderungen und Kosten bei der Gründung (öffentliche Beurkundung, Handelsregister, Statuten usw.). Organe, Kapital und Stammeinlagen sind im Handelsregister öffentlich einsehbar, was die Publizität erhöhen kann. Es muss ferner mit erhöhtem Verwaltungsaufwand für Protokolle, Gesellschafterversammlung, Steuerformulare etc. gerechnet werden. Zudem existiert die Doppelbesteuerung auf Ertrag und Kapital der GmbH sowie Einkommen und Vermögen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

## 4. Rechtsnatur

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person).

## 5. Bildung des Firmennamens

Bei der GmbH kann der Name frei gewählt werden. Es können Personennamen, Tätigkeiten oder auch Fantasiebezeichnungen benutzt werden. Nötig ist die Angabe der Rechtsform "GmbH" oder "mit beschränkter Haftung" ([OR 944](#), [OR 950](#)).

## 6. Entstehung

Die GmbH entsteht mit dem Eintrag ins Handelsregister, dem die öffentliche Beurkundung der Gründung, die Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls der Bestimmung der Geschäftsführung sowie deren Vertretung und (sofern kein Verzicht gemäss [OR 727a II](#) vorliegt) die Bestellung der Revisionsstelle vorangegangen ist ([OR 777 - 779](#)).

## 7. Eintrag im HR

Als juristische Person entsteht eine GmbH erst mit dem Eintrag ins Handelsregister. [OR 779](#)

## 8. Erforderliche Anzahl Inhaber oder Gesellschafter

Eine GmbH kann durch mindestens 1 Gesellschafter gegründet und betrieben werden. Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein ([OR 775](#)).

## 9. Erforderliches Kapital

Das Gesellschaftskapital (Stammkapital) von minimal CHF 20'000.-, aufgeteilt in Stammanteile mit einem Nennwert von mind. CHF 100.-, muss voll einbezahlt (liberiert) oder mit Sacheinlagen gedeckt sein. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter hat sich mit mindestens 1 Stammeinlage am Stammkapital zu beteiligen. Die Eigentümer der Einlagen müssen namentlich im Handelsregister eingetragen sein ([OR 774](#), [OR 777c I](#))

## 10. Erbringung von Sachwerten anstelle von Geld

Vermögenseinbringung durch Sachen ist bei der GmbH möglich. Es muss aber in einem besonderen Verfahren erfolgen ([OR 777 II](#), [OR 628](#) und [OR 634](#)).

## 11. Organisation bzw. Organe

Bei der GmbH existieren als Organe die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung mit mindestens 1 Mitglied und die Revisionsstelle, sofern darauf nicht verzichtet werden kann ([OR 727a II](#), [OR 809 ff.](#))

## 12. Aufgaben der Verwaltung / Organe

Die Gesellschafterversammlung als oberstes GmbH-Organ genehmigt unter anderem den Jahresbericht, wählt die Geschäftsführung und entscheidet über die Gewinn- bzw. Verlustverwendung. Jeder Gesellschafter kann die Aufgabe der Geschäftsführung (2. Organ einer GmbH) übernehmen. Als drittes Organ fungiert eine unabhängige Revisionsstelle. Diese prüft jährlich die Buchhaltung auf ihre Richtigkeit und verfasst darüber einen Bericht zu Händen der Gesellschafterversammlung.

## 13. Haftung / Nachschusspflicht

Bei der GmbH haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen ([OR 794](#)).

In den Statuten können die Gesellschafter aber zu Nachschüssen verpflichtet werden. Diese dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten, zur Ermöglichung der ordnungsgemässen Weiterführung der Geschäfte oder in den statutarisch umschriebenen Fällen verwendet werden und höchstens das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils betragen ([Art. 795a OR](#)).

## 14. Gewinnverteilung/Verlusttragung

Bei der GmbH haben die Gesellschafter einen Gewinnanspruch im Verhältnis zu ihrem Stammkapitalanteil, sofern in den Statuten nichts anderes vereinbart worden ist ([OR 798](#), [OR 801](#) in Verbindung mit [OR 660](#), [OR 804 I](#)). Zinsen für das Stammkapital dürfen jedoch nicht bezahlt werden, da Stammkapital als Beteiligungskapital bewertet wird ([OR 804 II](#)).

Bei Verlusten verlieren Gesellschafter lediglich das Stammkapital, können aber - wenn die Statuten das vorsehen - zu Nachschüssen verpflichtet werden. Diese dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten, zur Ermöglichung der ordnungsgemässen Weiterführung der Geschäfte oder in den statutarisch umschriebenen Fällen verwendet werden und höchstens das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils betragen ([Art. 795a OR](#)).

## 15. Reservenbildung

Vom Jahresgewinn einer GmbH müssen 5% den gesetzlichen Reserven zugewiesen werden, bis diese kumuliert 20% des Stammkapitals ausmachen. Bei einem Jahresverlust entfallen die 5%-Zuweisung an die gesetzlichen Reserven. Die GmbH kann darüber hinaus auch sogenannte spezielle Reserven anlegen. ([OR 671](#), [OR 672](#)).

Als Grunddividende sind 5% des Stammkapitals auszuschneiden. Eine über diese 5% hinaus gehende frei bestimmbare variable Ausschüttung wird Superdividende genannt. Darauf müssen wiederum gesetzliche Reserven in der Höhe von 10% der Superdividende gebildet werden.

Die Gewinnanteile für die Geschäftsführung (Tantiemen) fallen variabel aus und dürfen erst ausgeschüttet werden, wenn die Grunddividende ausbezahlt worden ist. Auch auf Tantiemen müssen gesetzliche Reserven in der Höhe von 10% der Tantiemen gebildet werden.

## 16. Buchführungspflicht

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist zur Buchhaltung und Rechnungslegung gemäss den im Obligationenrecht ([OR 957 ff.](#)) definierten Regeln verpflichtet.

Eine GmbH, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Schwellenwerte überschreitet, unterliegt der ordentlichen Revision ([OR 727](#)):

- Bilanzsumme: CHF 20 Millionen
- Umsatz: CHF 40 Millionen
- Vollzeitstellen: 250

Darüber hinaus müssen Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, auf jeden Fall eine ordentliche Revision durchführen.

Die übrigen unterliegen der eingeschränkten Revision. Sie können auch ganz auf eine Revision verzichten, wenn sie im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Personen beschäftigen.

## 17. Besteuerung

Die Besteuerung der GmbH erfolgt analog der Besteuerung der Aktiengesellschaft. Als eigenständige juristische Person werden einerseits der Gewinn und das Kapital der GmbH besteuert. Andererseits zahlt der Gesellschafter Vermögenssteuer auf seine Anteile und Einkommenssteuer auf Gewinnverteilungen (Dividenden).

## 18. Gründungskosten

Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Eigenkapitalbasis von mindestens CHF 20'000 erforderlich. Zu diesem Stammkapital kommen die Kosten für eine Beratung zu den Gründungsmodalitäten hinzu, die sich auf CHF 600 bis 2'000 belaufen, die Notariatskosten für die Gründungsakten, zwischen CHF 700 und CHF 2'000, sowie eine Gebühr von CHF 600 für die Eintragung im Handelsregister (vorausgesetzt, das Stammkapital beträgt nicht mehr als CHF 200'000). Zudem muss die Gründerin oder der Gründer eine sogenannte "Stempelabgabe" in Höhe von 1% des Stammkapitals entrichten, wenn dieses CHF 1'000'000 übersteigt.

## 19. Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung bei der GmbH erfolgt durch alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter gemeinsam, sofern dies nicht durch Statuten abweichend geregelt ist ([OR 809](#)).

Jede Geschäftsführerin, jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Via Statuten kann die Vertretung abweichend geregelt werden, jedoch muss mindestens 1 Geschäftsführungsperson zur Vertretung befugt sein ([OR 814 f.](#)).

## 20. Ausstieg / Nachfolgeregelung

Eine GmbH kann nur durch die schriftliche Übertragung der Stammanteile übertragen werden ([OR 785](#)). Die Abtretung von Stammanteilen braucht die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Sofern nicht durch Statuten anders geregelt, erfolgt die Zustimmung bei einem Quorum von mindestens 2 Dritteln der vertretenen Stimmen sowie bei der absoluten Mehrheit des gesamten Stammkapitals, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist ([OR 786](#), [808b I Ziff. 4](#)).

Materiell erfolgt die ganze oder teilweise Veräusserung des Geschäftsbetriebs durch die Übertragung der Aktiven und Passiven. Die Übernahme des Vermögens oder des Geschäftes von Gesellschaften mit beschränkter Haftung richtet sich nach den Vorschriften des Fusionsgesetzes ([OR 181 IV](#)). Für den Übergang von Arbeitsverhältnissen ist [OR 333](#) bindend.

## 21. Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften

Die GmbH muss durch 1 Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Das kann ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Direktor sein ([OR 814 III](#)).

Auszug aus Quelle: KMU Portal Schweiz. Eidgenossenschaft